

Tarifvertrag
über eine ergänzende überbetriebliche
Alters- und Invalidenbeihilfe im Dachdeckerhandwerk

vom 08. März 1977

in der Fassung vom 27. Juni 1980, 21. Juni 1985,
31. August 1987, 08. November 1989, 18. März 1991, 12. Juni 1997,
02. November 1999, 30. September 2002, 19. Juni 2013, 18. Juni 2014,
05. Oktober 2016 und 24. November 2017

Zwischen dem

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks
Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V.,
Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- 1. Räumlicher Geltungsbereich:**
Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin (in den Grenzen von 1989).
- 2. Fachlicher Geltungsbereich:**
Alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks.
- 3. Persönlicher Geltungsbereich:**
Alle gewerblichen Arbeitnehmer, die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2
Ergänzungsbeihilfe

1. Beihilfeempfänger der Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG mit einem Anspruch auf die volle Leistungshöhe gemäß § 5 III des Tarifvertrages über eine betriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Dachdeckerhandwerk (TV-Grundbeihilfe) haben gegen die Zusatzversorgungskasse zusätzlich Anspruch auf eine Ergänzungsbeihilfe.

Die Ergänzungsbeihilfe beträgt

in der Zeit vom 31. Dezember 1970 bis 30. November 1974
10,24 € monatlich,

in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 30. November 1976
12,80 € monatlich,

in der Zeit vom 1. Dezember 1976 bis 30. Juni 1980
15,36 € monatlich,

in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1985
17,92 € monatlich,

in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 2019
21,48 € monatlich.

2. Beihilfeempfänger, denen Ansprüche aus § 5 Abschnitt V Nr. 1 und 2 TV-Grundbeihilfe gewährt werden, erhalten bei Erfüllung einer Wartezeit im Sinne von § 5 Abschnitt II TV-Grundbeihilfe

von 10 Jahren 25 % der Ergänzungsbeihilfe,
von 20 Jahren 50 % der Ergänzungsbeihilfe,
von 30 Jahren 75 % der Ergänzungsbeihilfe.
3. Beihilfeempfänger, denen Ansprüche aus § 5 Abschnitt V Nr. 4 TV-Grundbeihilfe gewährt werden, erhalten bei Erfüllung einer Wartezeit im Sinne von Abschnitt II TV-Grundbeihilfe

von 5 Jahren 12,5 % der Ergänzungsbeihilfe,
von 10 Jahren 25 % der Ergänzungsbeihilfe,
von 20 Jahren 100 % der Ergänzungsbeihilfe.
4. Entfällt eine der Voraussetzungen zur Beihilfe der Zusatzversorgungskasse, so erlischt der Anspruch auf die Ergänzungsbeihilfe zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in das das Ereignis fällt.
5. Die Ansprüche auf die Ergänzungsbeihilfe bestehen längstens bis zu dem in Nr. 1 genannten Enddatum.
6. Die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung finden auf Ansprüche aus diesem Tarifvertrag keine Anwendung.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Ergänzungsbeihilfe wird in voller Höhe gemäß § 5 X Nr. 2 des Tarifvertrages über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unmittelbar aus der gemäß § 7 Ziffer 4 c) der Satzung der Zusatzversorgungskasse gebildeten Rückstellung für Überschussverwendung finanziert.

§ 4 Verfahren

Soweit die vorstehenden Bestimmungen technische Verfahrensvorschriften beinhalten, ist die Zusatzversorgungskasse befugt, solche Bestimmungen zu tref-

fen, die durch eine Vereinfachung des Verfahrens die günstigsten Wirkungen für Arbeitgeber gewährleisten.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember, erstmalig zum 31. Dezember 1979, gekündigt werden.

Köln/Frankfurt (Main), den 08. März 1977 / 27. Juni 1980 / 21. Juni 1985 /
31. August 1987 / 08. November 1989 / 18. März 1991 / 12. Juni 1997 /
02. November 1999 / 30. September 2002 / 19. Juni 2013 / 18. Juni 2014 /
05. Oktober 2016 / 24. November 2017